

# **Benutzungsordnung für das Weiler Sportzentrum**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2004 folgende Hallenordnung für die Überlassung und Benützung des Weiler Sportzentrums beschlossen:

## **§1**

### **Zweckbestimmung**

1. Das Weiler Sportzentrum dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann es Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden.
2. Das Weiler Sportzentrum steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe des von der Gemeinde gestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

## **§2**

### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt, im Zweifelsfalle das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

## **§3**

### **Begründung der Nutzungsvereinbarung**

1. Die Überlassung der Halle/Räume und der Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
2. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

#### **§4 Rücktritt vom Vertrag**

1. Die Gemeinde kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten:
  - a) wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist;
  - b) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht;
  - c) wenn die von der Gemeinde geforderte Vorauszahlung auf das Benutzungsentgelt sowie die Sicherheitsleistung nach § 5 der Gebührenordnung nicht rechtzeitig entrichtet werden.
2. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er die nach § 6 der Gebührenordnung festgelegten Entgelte und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann infolge höherer Gewalt nicht stattfinden.

#### **§5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsmäßige Übergabe, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Bürgermeisteramt und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Der Veranstaltungsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Durch die Veranstaltung eingetretene Beschädigung in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

#### **§6 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie Tanzerlaubnis und Verkürzung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig vorher zu verschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren

pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.

2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die Gemeinde. Sie kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benützung der Garderobe in vorgenanntem Sinne zulassen und Sonderregelungen treffen, insbesondere die Abwicklung dem Veranstalter übertragen.

## **§7**

### **Bereitstellung von Saal Helfern, Brandwache, Sanitätsdienst**

1. Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
2. Die Gemeinde verlangt die Gestellung einer Sicherheitswache, sofern diese nach den feuerpolizeilichen Vorschriften erforderlich ist. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter beim örtlichen DRK spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen.

## **§8**

### **Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Halle haben die Hausordnung (Anlage1) einzuhalten.

## **§9**

### **Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung**

1. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts nicht vorgenommen werden.
2. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, das ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art von Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## **§10 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen**

Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütung wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

## **§11 Benutzungsentgelt**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

## **§12 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

### **§13 Verstoß gegen Vertragsbedingungen**

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benützungsentgelts (§11) verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

### **§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Weil im Schönbuch, Gerichtsstand ist Böblingen.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Inbetriebnahme des Weiler Sportzentrums in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 30.03.2004

**B R A N D**  
Bürgermeister